

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2020/253**

Datum der Freigabe: 15.10.2020

Amt:	Jugend, Kultur, Sport u. Schulen	Datum:	15.10.2020
Bearb.:	Thomas Johannsen	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Sozialausschuss	04.11.2020	öffentlich
Hauptausschuss	16.11.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	18.11.2020	öffentlich

### **Abzeichnungslauf**

### **Betreff**

Finanzierungsvereinbarungen Kindertagesstätten

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung schlossen die Standortgemeinden und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (Finanzierungsvereinbarungen).

Gemäß § 13 Abs. 2 des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) können die Standortgemeinden auch weiterhin die Auswahl eines Kindertagesstättenträgers vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

In den Übergangsvorschriften gemäß § 57 KiTaG ist der Fortbestand der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2024 gesichert. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG haben Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG müssen alle am 01.01.2020 bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 an bestimmte Anforderungen angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Fördervoraussetzung nach Teil 4 des KiTaG, also aller in dem Gesetz enthaltenen personellen, räumlichen und organisatorischen Standards. Das Gesetz geht also von einer Fortgeltung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen aus, erzwingt jedoch die Anpassung all dieser Vereinbarungen zum 1. August 2020.

Das ursprünglich für den 01. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19- Pandemie um fünf Monate verschoben werden. Das Gesetz tritt somit erst zum 01. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Regelungen sind jedoch bereits ab 01.08.2020 in Kraft.

Dies sind. u.a. die Einführung eines einheitlichen Elternbeitragsdeckel für die Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren, Qualitätsverbesserungen in der Fachkraft-Kindbetreuung, Wunsch- und Wahlrecht, landesweit einheitliche Regelungen zur Geschwisterermäßigung, sowie die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank.

Für die Stadt Kappeln als Standortgemeinde von 5 Kindertageseinrichtungen gilt es daher mit jedem Träger eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Erarbeitung der Finanzierungsvereinbarungen hat der SHGT eine Arbeitshilfe erarbeitet. Der gesamte Prozess der Kita-Reform wird durch einen Arbeitskreis beim SHGT bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltungen begleitet. Die 14. Sitzung des AK zur Neuordnung der Kita-Finanzierung findet am 02.11.20 statt.

Die für die Standortgemeinde Kappeln abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den Trägern.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Finanzierungsvereinbarungen ein einheitliches Grundgerüst aufweisen, die wesentlichen Bestandteile beinhalten und darauf hinweisen, dass diese nur bis Ende 2024 Bestand haben, da ab 01.01.2025 die Evaluation abgeschlossen sein soll und damit keine Defizitabdeckung mehr gilt, sondern vielmehr Vereinbarungen geschlossen werden, die u. a. eine Kostenverteilung der über dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell angebotenen Betreuung regelt.

Ein „Muster“ der abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung ist beigefügt. Die mit einem „X“ gefüllten Passagen werden entsprechend dem Träger angepasst.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA  NEIN  
Betroffenes Produktkonto:  
Ergebnisplan  Finanzplan   
Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:  
Haushaltsansatz im lfd. Jahr:AfA / Jahr:  
Noch zur Verfügung stehende Mittel:  
Deckungsvorschlag:  
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:  
Besonderheiten:

#### **Umweltauswirkungen:**

JA  NEIN  
Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:  
Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Träger einer Kindertagesstätte mit Wirkung zum 01.01.2021

Anlage(n)